

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.2	15.Februar 2013	
------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Beitragsordnung Studierendenschaft vom 05.11.1993 der Universität Bremen zuletzt geändert am 05.02.2013	Seite 35
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“(Professional Public Decision Making) der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 37
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Marine Microbiology“ der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 41
Aufnahmeordnung für Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 45
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt-und Regionalentwicklung“ der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 53
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“(ISATEC) der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 57
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Systems Engineering” der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 61
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 23.01.2013	Seite 65

Fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ der Universität Bremen vom 07.11.2012	Seite 69
Prüfungs-und Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ der Universität Bremen vom 11.07.2012	Seite 77
Aufnahme-und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Palliativ Care“ der Universität Bremen vom 19.12.2012	Seite 89

**Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen  
vom 5.11.1993, zuletzt geändert am 05.02.2013<sup>1</sup>**

Die Studierendenschaft der Universität Bremen gibt sich gemäß § 46 des Bremischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Beitragsordnung:

**§ 1**

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

(2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

**§ 2**

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

**§ 3**

Der Beitrag beträgt je Semester EUR 146,10: Er setzt sich zusammen aus

1. EUR 12,00 für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und
2. EUR 134,10 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket).
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**§ 4**

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,

---

<sup>1</sup> In der Fassung der Änderungsordnung vom 16.01.2013, vom Rektor genehmigt am 05.02.2013.

3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

## **§ 5**

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Über den Antrag entscheidet eine vom Studierendenrat gewählte Kommission. Anträge müssen jedes Semester bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bremen schriftlich eingereicht werden.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

## **§ 6**

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten<sup>2</sup>**

---

<sup>2</sup> § 7 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der Beitragsordnung, die gegenstandslos geworden ist.

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Komplexes Entscheiden" (Professional Public Decision Making) der Universität Bremen**

vom 23. Januar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Februar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBL. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Rechtswissenschaft,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Politikwissenschaft,
- Philosophie,

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen, wobei der Notendurchschnitt des Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) mindestens 2,7 betragen muss.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masters „Komplexes Entscheiden“;
2. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf das Studiengangsprofil „Komplexes Entscheiden“;

3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“;
4. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (75 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses (bzw. zunächst des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts) bei mindestens 130 CP. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

○	– 1,1	75 Punkte
○	1,2 – 1,3	70 Punkte
○	1,4 – 1,5	65 Punkte
○	1,6 – 1,7	60 Punkte
○	1,8 – 1,9	55 Punkte
○	2,0 – 2,1	50 Punkte
○	2,2 – 2,3	45 Punkte
○	2,4 – 2,5	40 Punkte
○	2,6 – 2,7	35 Punkte
- Zu 25% (max. 25 Punkte) das Motivationsschreiben, das die Auswahlkommission bewertet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Rangliste Bewerber für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der

Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

### § 3

#### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. **Studienbeginn** ist jeweils der 1. Oktober.

### § 4

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester am 15. Juni elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (darunter das Motivationsschreiben),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

### § 5

#### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von den betroffenen Fachbereichsräten benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,

- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Komplexes Entscheiden" vom 15. Februar 2012 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 14. Februar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ der Universität Bremen**

vom 23. Januar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Januar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Microbiology“ sind:

- a. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:
  - Biologie,
  - Biochemie,
  - Chemie,
  - Geowissenschaften,
  - Meereskunde,
  - Physik,
  - (Bio) Informatik,
  - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird für die Zulassung nicht gefordert.
- c. der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium, die über eine Mindestpunktzahl von je 70 Punkten im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 bis 7 festgestellt wird.
- d. ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten soll.
- e. zwei Referenzschreiben, die Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten sollen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP, entsprechend vier Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c bis e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten

berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

## § 2

### Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt. Die Beschränkung wird ggf. jährlich festgesetzt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Auswahlkommission ein, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.

(3) Zur Prüfung der besonderen Eignung bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- 0 - 80 Punkte: Vorleistungen und Schwerpunkte des bisherigen Werdegangs  
Kriterien für die Bewertung sind: Noten des Bachelor-Zeugnisses oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Noten, erbrachte fachspezifische Studienleistungen, Vertiefungs- und fachrelevante Ergänzungskurse, Auslandsaufenthalte bzw. -studium.
- 0 - 10 Punkte: zusätzliche Bewerbungsunterlagen: Lebenslauf und Motivations schreiben  
Kriterien für die Bewertung sind: Spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, Darlegung der bisherigen Qualifikation und der angestrebten Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen bisheriger fachlicher Entwicklung und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- 0 - 10 Punkte: Referenzschreiben  
Kriterien für die Bewertung sind: Die im Referenzschreiben enthaltenden Aussagen zu theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, der Kreativität, Flexibilität, dem Engagement, dem Verantwortungsbewusstsein und der Teamfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Mindestanforderung für qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber sind 70 Punkte.

(4) Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern gebildet. Mit einer bestimmten Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern entsprechend der Rangfolge (max. doppelte Anzahl der im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung stehenden Studienplätze) werden ein schriftlicher Eignungstest und zwei Bewerbungsgespräche geführt.

(5) Inhalt des Bewerbungsgesprächs sind die folgenden Kriterien:

- Darlegung der Gründe für die Wahl des Studienfachs,
- fachspezifisches Wissen,
- methodische Kenntnisse,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Arbeiten in international und interdisziplinär zusammengesetzten Gruppen.

Die Bewertung der Bewerbungsgespräche erfolgt anhand dieser Kriterien, wobei maximal 20 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Die maximale Punktezahl eines Bewerbungsgesprächs sind 100 Punkte.

(6) Die Auswahlkommission bildet anhand der Durchschnittspunktzahl aus dem schriftlichen Eignungstest und den zwei Bewerbungsgesprächen eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern.

(7) Qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber erreichen eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 70 Punkten.

(8) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage des nach Absatz 3 bis 7 vorgenommenen Auswahlverfahrens eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen. Es werden getrennte Protokolle

- a) für die erste Auswahlrunde (Bewertung der Bewerbungsunterlagen) und
- b) für die Durchführung der zweiten Auswahlrunde (Eignungstest und Bewerbungsgespräche) erstellt.

(9) Der Rektor entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Rangliste und anhand vorhandener Kapazitäten über die Zulassung und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide.

(10) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

### § 3

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master) und [www.marmic.mpg.de](http://www.marmic.mpg.de).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- Lebenslauf,
- zwei Referenzschreiben nach Wahl des Studierenden,
- weitere Unterlagen, die zur Bewertung der Kriterien gemäß § 2 Absatz 3 erforderlich sind.

(3) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 2 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungschluss ist der 15. Januar.

§ 4

**Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeweiligen Jahres. Es werden keine Fortgeschrittenen aufgenommen.

§ 5

**Auswahlkommission**

Die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungskommission des Masterstudiengangs „Marine Microbiology“ übertragen.

§ 6

**Inkrafttreten**

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Aufnahmeordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 30. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 23. Januar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Januar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkultur“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
  - Kulturwissenschaft,oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 20 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen; eine Nachreichung ist nicht möglich. Medienpraktische Veranstaltungen und Veranstaltungen anderer Disziplinen mit Medienbezug werden nicht anerkannt.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 sind in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Medienkultur“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
  1. Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
  2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
  3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
  4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
  5. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Medienkultur“;

## 6. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, Absatz 1b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1, Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

### § 2

#### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Medienkultur“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

### § 3

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni bzw. am 15. Januar (nur Fortgeschrittene) elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

**Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	20 Punkte
– 1,6 – 2,0	16 Punkte
– 2,1 – 2,5	12 Punkte
– 2,6 – 3,0	8 Punkte
– 3,1 – 3,5	4 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012.

Genehmigt, Bremen, den 30. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich  
Sozialwissenschaften der Universität Bremen**  
vom 23. Januar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Januar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem sozialwissenschaftlichen oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt erbracht wurde.
- b) Englisch-Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind ferner Studierende des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie Studierende, die im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes ihren Studienabschluss im Master Sozialpolitik gemäß Punkt 2.2. der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bremen und der UNC CH an der Universität Bremen suchen.
- d) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober. Der Bewerbungsschluss für Studierende im Doppelabschlussprogramm wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli bzw. für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) der 15. Januar.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich Qualität der Kompetenzen und Nähe zum angestrebten Abschluss. Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 50 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 40 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:  
  
1,0 = 40 Punkte, 1,1 = 39 Punkte, 1,3 = 38 Punkte...bis ...4,0 = 10 Punkte
- maximal 10 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
  - 10 Punkte: Sozialwissenschaftlicher Studiengang oder vergleichbarer Studienabschluss mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und Einführung in Sozialpolitikforschung
  - 7 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber ohne Einführung in Sozialpolitikforschung
  - 5 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber mit Einführung in Sozialpolitikforschung
  - 2 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und ohne Einführung in Sozialpolitikforschung

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Studierenden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Hochschullehrende müssen eine Mehrheit haben.

Die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Transatlantic Master Sozialpolitik“ erfolgt durch eine gesonderte Auswahlkommission für den Master Sozialpolitik der Universität Bremen unter Beteiligung der Verantwortlichen in Chapel Hill. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium im Masterstudiengang "Sozialpolitik" bzw. ab dem Sommersemester 2013 als Fortgeschrittene an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 30. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ der  
Universität Bremen  
vom 23. Januar 2013**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Januar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Geographie,
- Soziologie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Ein Motivationsschreiben mit ca. 500 Wörtern, das die persönliche Eignung und das spezifische Interesse am Studienfach „Stadt- und Regionalentwicklung“ begründet (Bewertungskriterien vgl. § 4 Absatz 3).

c. Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie in deskriptiver, schließender und multivariater Statistik, die durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt im Umfang von 12 CP nachgewiesen werden.

d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

e. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern

erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1b und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Die Auswahlkommission entscheidet über die inhaltliche Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Einschreibung**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen. Die Einschreibung im ersten Fachsemester erfolgt jeweils zum 1. Oktober. Es werden keine Fortgeschrittenen aufgenommen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b.

(4) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach

§ 1 erfüllen, die vorhandene Kapazität, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 und 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 30 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:

- 1,0 - 1,5	24 Punkte
- 1,6 - 2,0	20 Punkte
- 2,1 - 2,5	16 Punkte
- 2,6 - 3,0	12 Punkte
- 3,1 - 3,5	8 Punkte
  
- maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Absatz 1b. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
  - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
  - die klare Darlegung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
  - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
  - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen die Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus  
2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und  
1 Studierenden.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012.

Genehmigt, Bremen, den 30. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "International Studies in Aquatic Tropical Ecology" der Universität Bremen**

vom 23. Januar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Januar 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "International Studies in Aquatic Tropical Ecology" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem bio- oder umweltwissenschaftlichen Studium oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben,
- c. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben,

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden nicht aufgenommen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 30. April elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben.

(4) Bewerbungsschluss ist der 30. April. Davon abweichend können Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, bis zum 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 40 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem

Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.

- maximal 40 Punkte für einschlägige Studienschwerpunkte mit Inhalten der aquatischen Ökologie im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Von der Zulassungszahl dieses Studienganges wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 40% gebildet für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind. Das Zulassungsverfahren innerhalb dieser Sonderquote wird unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Dezember) durchgeführt. Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren mit Bewerbungsschluss zum 30. April zugerechnet.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Die Auswahlkommission gemäß § 5 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 30. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen**

vom 23. Januar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Januar 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der folgenden Fassung genehmigt:

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Vollfach-Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen:

- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau,
- Produktionstechnik,
- Mechatronik oder
- Systems Engineering.

Bewerberinnen/Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Kreditpunkten werden gebeten, sich vor dem Bewerbungsschluss mit der Studienfachberatung in Verbindung zu setzen. Diese berät individuell über Möglichkeiten, fehlende Kreditpunkte vor Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuholen.

(2) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Informatik.

Weisen die erbrachten Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen in den genannten Disziplinen auf, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen. Der Test wird von der/dem Modulverantwortlichen des bzw. der äquivalenten Moduls/-e des Studiengangs Systems Engineering durchgeführt und von ihr/ihm sowie einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer, die/der Mitglied der Auswahlkommission sein soll, bewertet. Die Auswahlkommission kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(5) Die Nachweispflicht für die Kenntnisse in englischer bzw. deutscher Sprache entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englisch- bzw. deutschsprachigen Institution erworben haben.

(6) Es muss ein Motivationsschreiben eingereicht werden, das das besondere Interesse am Studienfach Systems Engineering begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen in den 3 Fachdisziplinen Maschinenbau/Produktionstechnik, Elektrotechnik und Informatik,
2. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Systems Engineering,
3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Systems Engineering,
4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung,
5. Darstellung ggf. erworbener einschlägiger Berufserfahrung nach dem Erststudium.

## § 2

### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Sommersemester) einzureichen.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(3) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 4 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben).

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2 und 6, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 und 4 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die

zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. 30. Juni (Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

### § 3

#### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 170 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,00 – 1,50 80 Punkte,
  - 1,51 – 2,00 60 Punkte,
  - 2,01 – 2,50 45 Punkte,
  - 2,51 – 3,00 30 Punkte,
  - 3,01 – 3,50 15 Punkte,
  - 3,51 – 4,00 0 Punkte,
  
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 6.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Ist die Aufnahmegrenze erreicht, entscheidet bei Punktgleichheit das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsamen Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 30. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen** Vom 23. Januar 2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29. Januar 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
  - Physik (B.Sc.) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 25 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 80 CP in der Physik erworben worden sein
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden.
- d. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.
- e. ein Motivationsschreiben.

(2) Über Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, ob wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zum wissenschaftlichen Hochschulabschluss des in Absatz 1a genannten Studiengangs bestehen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Die Auswahlkriterien sind Affinität zum Physik-Studium und zur fachlichen Ausrichtung des Physik-Studiengangs an der Universität Bremen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die

Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester am 15. Juli bzw. für das Sommersemester am 15. Januar elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 2 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - bis 1,0 15 Punkte
  - 1,1 - 1,2 14 Punkte
  - 1,3 - 1,4 13 Punkte
  - 1,5 - 1,6 12 Punkte
  - 1,7 - 1,8 11 Punkte
  - 1,9 - 2,0 10 Punkte
  - 2,1 - 2,2 9 Punkte
  - 2,3 - 2,4 8 Punkte
  - 2,5 - 2,6 7 Punkte
  - 2,7 - 2,8 6 Punkte
  - 2,9 - 3,0 5 Punkte
  - 3,1 - 3,2 4 Punkte
  - 3,3 - 3,4 3 Punkte
  - 3,5 - 3,6 2 Punkte
  - 3,7 - 3,8 1 Punkte
  - ab 3,9 0 Punkte
  
- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterin/des Akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden 1 Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 29. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

## **Fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrial Engineering“ der Universität Bremen**

Vom 7. November 2012

Der Fachbereichsrat 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) hat auf seiner Sitzung am 7. November 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Industrial Engineering“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern in einem Teilzeitstudium.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Engineering  
(abgekürzt M.Eng.)

verliehen.

### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Industrial Engineering“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Das Studium besteht aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums. In den Präsenzphasen werden alle Lehrveranstaltungen und Module außer dem Projekt und der Master-Thesis sowie die Fachprüfungen angeboten. Die Durchführung des Projekts und die Erstellung der Master-Thesis werden in Absprache der Studierenden mit dem jeweiligen Betreuer geregelt und vom Prüfungsausschuss genehmigt.

(3) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt und in deutscher Sprache abgehalten.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO<sup>1</sup> durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein Projekt, das mit einem Bericht und einer Ergebnispräsentation abgeschlossen wird. Die Projektthemen werden von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin/dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.

### § 3

#### **Studienleistungen**

(1) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden.

1. Testat (Übungsaufgabe als Hausarbeit)
2. Transferarbeit (Erproben von Lehrinhalten in der betrieblichen Praxis und Erstellung eines Berichtes hierüber)
3. Labor mit Protokoll
4. Projektbericht

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall, auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers, eine Studienleistung in einer weiteren Form zulassen.

(2) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Leistungspunkte für das jeweilige Modul werden erst vergeben, wenn sowohl Studienleistung als auch Prüfungsleistung erbracht sind.

### § 4

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO<sup>2</sup> durchgeführt. Weitere Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitung und Präsentation, Laborbericht und Fachgespräch. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Die Projektarbeit hat einen Umfang von 450 Bearbeitungsstunden (entsprechend 15 CP) und muss spätestens innerhalb eines Studienjahres nach der Anmeldung zur Projektarbeit erfolgreich absolviert sein.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

---

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungsformen gem. AT MPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten.

<sup>2</sup> Prüfungsformen gemäß AT MPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

## § 6

### **Modul Masterarbeit (und Kolloquium)**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit sind der erfolgreiche Abschluss der Projektarbeit sowie weitere der im Anhang dokumentierten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 CP

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit beträgt 900 Stunden (30 CP), die innerhalb eines Jahres bis maximal in eineinhalb Jahren abzuleisten ist. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und Zustimmung des Betreuers die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten verlängern.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Masterthesis ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung und einer geeigneten elektronischen Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterabschlussarbeit ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein, die Berechnung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

## § 8

### **Zeugnis und Urkunde**

Zusätzlich zu den in § 25 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung enthaltenden Angaben enthält das Zeugnis das Thema des Projektes sowie die Studien- und Prüfungsleistungen unter Angabe der einzelnen Noten.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Januar 2013 erstmals im Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 19. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsleistungen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Weiterbildender Studiengang „Industrial Engineering“ – Struktur 120 CP**

<b>Studienbereich 1</b>	
Einführung in die Systematik systemischen Arbeitens	9 CP
Wahlpflichtbereich General Studies Betriebs- und Sozialwissenschaft	6 CP
Projektarbeit	450 BS / 15 CP
<b>30 CP</b>	

<b>Studienbereich 2 Vertiefungsbereich</b>	
Industrial Engineering 1 + 2	12 CP
Führung und Organisation	6 CP
Modellierung soziotechnischer Systeme	6 CP
Industrielle Planungs- und Steuerungsmethoden	6 CP
<b>30 CP</b>	

<b>Studienbereich 3 - Ergänzungsbereich</b>	
Führung, Kommunikation und Kooperation	6 CP
Methoden ingenieurgemäßen Arbeitens	3 CP
Simulation betrieblicher Leistungserstellungsprozesse	3 CP
Kosten- / Leistungsrechnung und Controlling	3 CP
Methoden – Weiterbildung: *	15 CP
<b>30 CP</b>	
<b>Studienbereich 4 – Masterabschlussarbeit</b>	
Masterabschlussarbeit Kolloquium	900 BS / 30 CP
<b>30 CP</b>	

Legende:

BS: Gesamtbearbeitungszeit bei Projekt- und Masterabschlussarbeit in Stunden (einschließlich Präsenz-Zeiten)

CP: Credit Points

\*: Hier können auch einschlägige außeruniversitär erworbene Kenntnisse mit Abschlussprüfung anerkannt werden (Anerkennung durch den Prüfungsausschuss).

**Anlage 2: Prüfungsleistungen**

<b>Prüfungsleistungen im weiterbildenden Master-Studiengang „Industrial Engineering“</b>			
<b>Prüfungsanforderung (Modul)</b>	<b>CP</b>	<b>SL</b>	<b>Prüfungsform</b>
<b>Studienbereich 1</b>			
Einführung in die Systematik systemischen Arbeitens	9	offen	offen
Wahlpflichtbereich General Studies			
Betriebs- und Sozialwissenschaft	6	offen	offen
Projektarbeit	15 (450h)		Projektbericht, Präsentation
<b>Studienbereich 2 –Vertiefungsbereich</b>			
Industrial Engineering 1	6	offen	offen
Industrial Engineering 2	6	offen	offen
Führung und Organisation	6	offen	offen
Modellierung soziotechnischer Systeme	6	offen	offen
Industrielle Planungs- und Steuerungsmethoden	6	offen	offen
<b>Studienbereich 3 - Ergänzungsbereich</b>			
Führung, Kommunikation und Kooperation	6	offen	offen
Methoden ingenieurgemäßen Arbeitens	3	offen	offen
Simulation betrieblicher Leistungserstellungsprozesse	3	offen	offen
Kosten- / Leistungsrechnung und Controlling	3	offen	offen
Methoden – Weiterbildung	15	offen	offen
<b>Studienbereich 4 – Masterabschlussarbeit</b>			
Masterarbeit	30		schriftliche Ausarbeitung Kolloquium

Erläuterung: SL: Studienleistung  
CP: Credit Points



## **Prüfungs- und Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“**

Vom 11. Juli 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Prüfungs- und Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Ziel, Adressaten und Veranstalter**

(1) Der Elementarbereich ist im Wandel. Kindertageseinrichtungen verstehen sich immer mehr als moderne Dienstleistungseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt im Wesentlichen bei den Leiterinnen/Leitern der Einrichtungen. Im Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ reflektieren die teilnehmenden Leiterinnen/Leiter ihr Leitungsverständnis. Sie können ein Instrumentarium erwerben, mit dessen Hilfe sie durch kompetentes Leitungshandeln Innovationen und die Umsetzung eines neuen Bildungsverständnisses fördern können. Sie analysieren ihre Rolle zwischen pädagogischer Leitung und Mitarbeiterführung. Der Weiterbildungskurs zielt auf eine umfassende Erweiterung der beruflichen Kompetenz von Leiterinnen/Leitern. Ziel ist es, in dem Kurs ein eigenes Leitungskonzept zu erstellen. Die vier Fortbildungsblöcke werden dazu durch Studien- und Praxisbegleitung ergänzt, sodass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ihre Führungspraxis einbringen und reflektieren können. Der Weiterbildungskurs umfasst einen Zeitraum von acht bis neun Monaten.

(2) Der Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ wendet sich an Leitungen und stellvertretende Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Der Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ wird von dem Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften (Fachbereich 11) der Universität Bremen in Kooperation mit KiTa Bremen (Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen), dem Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Bremischen Evangelischen Kirche, der Transferstelle für Management und Organisationsentwicklung (TIPS) im Institut für Psychologie und Transfer (InPuT) der Universität Bremen und der Akademie für Weiterbildung (Akademie) der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungskurs können nur Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berufsabschluss als Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums im Bereich Sozialpädagogik und
- Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen (Berufs-) Praxis und

- Nachweis einer Tätigkeit als Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/ stellvertretender Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen und auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung.

### § 3

#### **Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungskurses**

(1) Der Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ besteht aus einem Modul, für das 6 ECTS-Punkte vergeben werden.

(2) Der Weiterbildungskurs wird berufsbegleitend durchgeführt. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Auftaktveranstaltung (4 Präsenzstunden à 60 Minuten)
- Vier jeweils dreitägige Bausteine (74 Präsenzstunden à 60 Minuten)
- Studien- und Praxisbegleitung (24 Präsenzstunden à 60 Minuten)
- Angeleitetes Selbststudium (Durchführung eines Praxisprojekts, Erstellen einer Projektdokumentation) (58 Stunden à 60 Minuten)
- Prüfungsvorbereitung und Abschlusskolloquium (mündliche Prüfung) (20 Stunden à 60 Minuten)

(3) Inhalte der Bausteine sind:

- Baustein 1: „Ich als Leitung“,
- Baustein 2: „Das Team – mein Führungsverhalten“,
- Baustein 3: „Das Team – mein Personalmanagement“,
- Baustein 4: „Leitungshandeln und das Profil der Kita“,

### § 4

#### **Zertifikat**

(1) Für den Weiterbildungskurs wird ein Zertifikat ausgestellt, wenn die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Das Zertifikat benennt die Themenschwerpunkte des Weiterbildungskurses, das Prüfungsergebnis sowie die Leistungspunkte gemäß ECTS. Ferner enthält es die Bestätigung, dass der Weiterbildungskurs erfolgreich absolviert wurde. Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der Akademie für Weiterbildung gesiegelt.

### § 5

#### **Prüfungsleistungen und Durchführung von Prüfungen**

(1) Der Weiterbildungskurs wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung ist ein Nachweis der Anwesenheit von mindestens 80% der Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Durch die Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er

- das notwendige Wissen, Methoden und Kompetenzen erworben hat, ihr/sein Leitungsverständnis zu reflektieren,

- und, dass sie/er das vorgestellte Instrumentarium zur Organisations- und Qualitätsentwicklung in ihrem/seinen Arbeitsbereich anwenden kann.

(3) Die Modulprüfung wird als Kombinationsprüfung durchgeführt. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal 3 Personen abgelegt werden.

(4) Jedes Element der Kombinationsprüfung wird einzeln bewertet und benotet. Die Note der Modulprüfung ergibt sich als gewichteter arithmetischer Mittelwert der beiden Prüfungsteile mit folgender Gewichtung:

- Durchführung eines Praxisprojekts und Erstellen einer Projektdokumentation in Form einer schriftlichen Hausarbeit, Gewichtung 50%.
- Eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zum eigenen Leitungsverständnis am Beispiel der eigenen Leitungsrolle im Praxisprojekt und vor dem Hintergrund von Theorieansätzen aus dem Weiterbildungskurs, Gewichtung 50%.

(5) Für die Bewertung der verschiedenen Prüfungselemente und für die Ermittlung der Note der Modulprüfung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut,          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut,               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend,      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend,       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend, | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Ist ein Prüfungselement mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann dieses einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der ersten Bewertung erfolgt sein.

(7) Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(8) Schriftliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note. Die Lehrenden im Weiterbildungskurs können an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

## § 6

### **Prüfungsausschuss, Prüferinnen/Prüfer**

(1) Der Fachbereich 11 bestellt für die Laufzeit dieser Ordnung einen Prüfungsausschuss sowie eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für den Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter kann einer anderen Statusgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Beauftragten für den Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ als Vorsitzender/Vorsitzendem, einer/einem Lehrenden aus dem Weiterbildungskurs, einer studentischen

Vertreterin/einem studentischen Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen, bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die einzelnen Prüfungen, stellt den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs und gibt Anstöße für die Weiterentwicklung des Weiterbildungskurses „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ bestellt werden.

## § 7

### Fachkommission

(1) Der Fachbereich 11 richtet eine Fachkommission für den Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer der Laufzeit dieser Ordnung.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für den Weiterbildungskurs als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ein weiteres Mitglied aus dem Fachbereich 11 oder eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Weiterbildungskurs,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbands Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Bremischen Evangelischen Kirche,
- eine Vertreterin/ein Vertreter von KiTa Bremen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen,
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Beauftragte für das Weiterbildende Studium oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für den Weiterbildungskurs,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für den Weiterbildungskurs,
- Evaluierung des Weiterbildungskurses,
- Vorschläge zur Weiterentwicklung des Weiterbildungskurses.
- Sicherung der Qualität der Lehre

§ 8

**Entgeltspflicht und Inkrafttreten**

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird für jeden Durchgang neu festgesetzt.

(2) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Genehmigt, Bremen, den 19. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anhang: Kursbeschreibung

**Anhang: Kursbeschreibung**

<b>Titel</b>	<b>„Mehr als Management: Führungsverantwortung im Elementarbereich“</b>
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Prof. Dr. Birgit Volmerg
Dazugehörige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungsformen und Präsenzstunden á 60 Minuten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auftaktveranstaltung (4 Präsenzstunden)</li> <li>2. Vier Bausteine (Blockseminare) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baustein 1: „Ich als Leitung“ (18,5 Präsenzstunden)</li> <li>- Baustein 2: „Das Team – mein Führungsverhalten“ (18,5 Präsenzstunden)</li> <li>- Baustein 3: „Das Team – mein Personalmanagement“ (18,5 Präsenzstunden)</li> <li>- Baustein 4: „Leitungshandeln und das Profil der Kita“ (18,5 Präsenzstunden)</li> </ul> </li> <li>3. Studien- und Praxisbegleitung (24 Präsenzstunden)</li> </ol>
Arbeitsaufwand (workload)/ Berechnung der Kreditpunkte	<p>102 Präsenzstunden á 60 Minuten / 6 CP (180 Stunden)</p> <p>Präsenzzeit: 102 h</p> <p>Praxisprojekt und Dokumentation 58 h</p> <p>Prüfungsvorbereitung und Abschlusskolloquium 20 h</p>
Voraussetzungen zur Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsabschluss als Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums im Bereich Sozialpädagogik und</li> <li>- Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen (Berufs-) Praxis und</li> <li>- Nachweis einer Tätigkeit als Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/ stellvertretender Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder.</li> </ul>
Lern- / Qualifikationsziele	<p>Auftaktveranstaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstimmung, organisationale Rahmung und erste inhaltliche Eckpunkte</li> <li>- Erkennen der Bedeutung abgestimmter Qualifizierungsziele für eine Qualitätssicherung des eigenen Lernprozesses</li> </ul> <p>Baustein 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reflexion des Menschenbildes in der Leitungsrolle</li> <li>- Verständnis von Rollenanforderungen an Leitung</li> <li>- Erarbeitung von Grundlagen des eigenen Leitungskonzepts</li> </ul> <p>Baustein 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Teilnehmenden kennen unterschiedliche Kommunikationskonzepte</li> <li>- Sie haben ein Verständnis über Widerstandsverhalten und Konfliktprozesse entwickelt</li> <li>- Die Teilnehmenden reflektieren ihr eigenes Konfliktverhalten und entwickeln Strategien und Schritte zur Konfliktbearbeitung</li> </ul> <p>Baustein 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Teilnehmenden erkennen die Bedeutung der Personalentwicklung als Führungsaufgabe.</li> <li>- Sie entwickeln ein Verständnis für eine kontinuierliche Personalentwicklungsplanung im Rahmen der Mitarbeiterführung und unter Berücksichtigung der Entwicklung ihrer Teams.</li> </ul>

	<p>Baustein 4: Kompetenzen, Methoden und Instrumente ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ... zur Ermittlung sich wandelnder Außen- und Innenanforderungen.</li> <li>- ... für die Organisationskulturanalyse.</li> <li>- ... für die Organisationsentwicklung der KiTa</li> <li>- ... des Qualitätsmanagements sozialer Einrichtungen</li> </ul>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<p><b>Auftaktveranstaltung</b></p> <p>In der Auftaktveranstaltung erarbeiten Teilnehmer/innen und Lehrende des Weiterbildungskurses ein geteiltes Verständnis von Qualifizierungszielen, Lehr- und Lernformen sowie Programminhalten. Vor dem Hintergrund heutiger Anforderungen an Führung und Management im Elementarbereich reflektieren die teilnehmenden Kita-Leiterinnen Ansätze des eigenen Leitungsverständnisses, diskutieren ihre Qualifizierungsbedarfe und -ziele und gleichen diese mit der Übersicht zum Kursprogramm ab.</p> <p><b>Baustein 1 „Ich als Leitung, ich in Führung, ich als Person“</b></p> <p>Unter dem Titel dieses Bausteins steht die Perspektive des Verhältnisses von Person und Rolle im Mittelpunkt. Dabei ist im ersten Arbeitsschritt die je individuelle Berufs- und Leitungsbiographie Gegenstand der Betrachtung. Das eigene Bild der Leitungsrolle formende Einflüsse im Spannungsfeld von pädagogischem Alltagshandeln und Verantwortung für reibungslose Abläufe in der Einrichtung werden hier in den Blick genommen und als Ausdruck eines zu Grunde liegenden Menschenbilds verstanden.</p> <p>Mit Theorieansätzen aus der Führungslehre wird im weiteren Verlauf ein Bezugsrahmen für den Abgleich des eigenen Führungs- und Leitungsbilds mit Anforderungen an Führung in Organisationen erarbeitet. Das Verhältnis von Person und Rolle wird zunächst vor dem Hintergrund rollentheoretischer Ansätze weiter ausgearbeitet. Konkrete vielschichtige, heterogene und oft widersprüchliche Anforderungen des Führungsalltags in der Kita können mit dem so erarbeiteten Rollenmodell als systematisch auftretende Rollenkonflikte verstanden und in konstituierende Elemente des eigenen Leitungskonzepts überführt werden.</p> <p>Damit ist der Boden bereitet, weiterführende Grundlagen des Führungshandelns zu erarbeiten. Die Teilnehmer/innen setzen sich mit dem Zusammenhang von Menschenbild, Führungsphilosophie und Führungsstil auseinander und setzen diese anhand konkreter Situationen aus dem Kita-Alltag in Beziehung zur Situation in ihrer jeweiligen Einrichtung. Ziel dieser Arbeitsphase ist es, sowohl dem eigenen Menschenbild als auch organisationalen Anforderungen adäquate Grundlagen des eigenen Leitungskonzepts in Bezug auf Führungsphilosophie und Führungsstil zu erarbeiten.</p> <p>Literatur</p> <p>Lewin, Kurt (1948/1968) <i>Die Lösung sozialer Konflikte</i>. New York (1948), Bad Nauheim (3. Aufl. 1968)</p>

Neuberger, Oswald (2002). *Führen und Führen lassen. Ansätze, Ergebnisse und Kritik der Führungsforschung*. 6. völlig neu bearb. u. erw. Aufl.. Stuttgart: Lucius & Lucius

Glasl, Friedrich & Lievegoed, Bernard (1993). *Dynamische Unternehmensentwicklung. Wie Pionierbetriebe zu schlanken Unternehmen werden*.

### **Studien- und Praxisbegleitung 1 (2 Treffen)**

Inhalte:

Halbgruppen-Entwicklung

Reflektion des ersten Bausteins

Praxistransfer

Input: „Projektentwicklung“

Vereinbarungen zu den individuellen Projekten

Literatur

Kraus, G. & Westermann, R. (1995). *Projektmanagement mit System*. Wiesbaden: Gabler

### **Baustein 2 „Das Team – mein Führungsverhalten“**

Der zweite **Baustein**, greift den im Baustein 1 erreichten Stand der Gruppe auf und setzt dort an:

Personalentwicklung wird als systematische und originäre Leitungsaufgabe verstanden und deren Instrumente im Arbeitsalltag exemplarisch erprobt: Ausgehend vom Bedarf in der Gruppe werden Gremienmoderation, das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch, Rückkehrgespräch, Führen durch Zielvereinbarungen, Konfliktgespräch etc. in Rollenspielen erprobt und die Szenarien reflektiert.

Die Teilnehmer/-innen erhalten einen Einblick über die Bedeutung der Personalentwicklung als Führungsaufgabe und entwickeln erste Ansätze für ein teamorientiertes PE-Konzept. Sie lernen unterschiedliche Kommunikationstheorien/-konzepte kennen und überprüfen diese auf ihre eigenen Kommunikationsmuster und die ihrer Teams. Die Teilnehmer/-innen setzen sich mit den eigenen beruflichen Kommunikationsanforderungen auseinander. Ein weiterer Inhalt des Seminars sind die Themen Konflikt und Widerstand. Hier erhalten die Teilnehmenden einen Theoriehintergrund (Konfliktmodell), setzen sich mit der Bedeutung von Widerstandsverhalten auseinander (i. S. eines verstehenden Ansatzes, Schutzfunktion, Identitätssicherung), betrachten Entwicklungschancen durch konstruktive Konfliktbearbeitung und entwickeln eigene Handlungsstrategien zur Lösung von Konflikten.

Als Leitung von Teams und Gruppen bedarf es neben der Klärung von Rolle und Aufgaben sowie einer notwendigen Methodenkompetenz eines Einblickes in Team- und Gruppenprozesse. Die Teilnehmenden erhalten einen theoretischen Hintergrund und betrachten ihre Teams und sich selbst in ihrer Dynamik (Rollen, Muster,...).

	<p>Literatur</p> <p>Schulz von Thun, Friedemann (2004). <i>Miteinander reden 1: Störungen und Klärungen</i>. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt</p> <p>Schulz von Thun, Friedemann (2004). <i>Miteinander reden 2: Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung</i>. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt</p> <p>Schulz von Thun, Friedemann (2004). <i>Miteinander reden 3: Das "Innere Team" und situationsgerechte Kommunikation</i>. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt</p> <p>Glasl, Friedrich (2004). <i>Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater</i>. Bern: Haupt</p> <p>Birkenbihl, Vera F. (2010). <i>Kommunikationstraining. Zwischenmenschliche Beziehungen erfolgreich gestalten</i>. Heidelberg: mvg-Verlag</p> <p><b>Studien- und Praxisbegleitung 2 (2 Treffen)</b></p> <p>Inhalte: Reflektion des zweiten Bausteins Praxistransfer Projektberatung Familienpolitik des Trägers: Gespräch mit der Geschäftsführung</p> <p><b>Baustein 3 „Das Team – mein Personalmanagement“</b></p> <p>Im Baustein 3 erhalten die Teilnehmer/innen einen Überblick über Konzepte und Instrumente der Personalentwicklung (PE). Sie entwickeln erste Schritte für ein einrichtungsspezifisches Personalentwicklungskonzept. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Planung und Durchführung von Prozessen der Teamentwicklung.</p> <p>Personalentwicklung wird als systematische und originäre Leitungsaufgabe verstanden und deren Instrumente im Arbeitsalltag exemplarisch erprobt. Ausgehend vom Bedarf in der Gruppe werden Gremienmoderation, das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch, Rückkehrgespräch, Führen durch Zielvereinbarungen, Konfliktgespräch etc. in Rollenspielen erprobt und die Szenarien reflektiert.</p> <p>Als Leitung von Teams und Gruppen bedarf es neben der Klärung von Rolle und Aufgaben sowie einer notwendigen Methodenkompetenz eines Einblickes in Team- und Gruppenprozesse. Die Teilnehmenden erhalten einen theoretischen Hintergrund und betrachten ihre Teams und sich selbst in ihrer Dynamik (Rollen, Muster,...). Sie betrachten Teamentwicklung als einen permanenten durch ihre Leitungstätigkeit zu begleitenden Prozess.</p> <p><b>Literatur:</b></p> <p>Tschumi, Martin (2005). <i>Praxisratgeber zur Personalentwicklung. Von der Bedarfsermittlung über die Planung und Durchführung bis zur Erfolgskontrolle</i>. Zürich: Praxium-Verlag</p>
--	--

Larra & Cleucers (2005). *Stark im Team - Personalmanagement und Mitarbeiterführung für Kitaleitungen*, 1. Auflage. Kronach: Carl Link/DKV,

Singer H. & Malerczyk C. (2005). *Teamentwicklung*, 1. Auflage, Gütersloher Verlagshaus GmbH

### **Studien- und Praxisbegleitung 3 (2 Treffen)**

Inhalte:

Reflektion des dritten Bausteins

Praxistransfer

Projektberatung

Aufbau- und Ablauforganisation des Trägers

Kita-Finanzierung und Umsetzung des Trägers

### **Baustein 4 „Leitungshandeln und das Profil der Kita“**

Im vierten Baustein entwickeln die Teilnehmer/innen Perspektiven und Methoden, mit Veränderungen, die von innen und außen an die Einrichtungen herangetragen werden, kompetent umzugehen und diesen mit für ihre Einrichtungen geeigneten Handlungskonzepten zu begegnen.

Im Mittelpunkt der Anforderungen steht, die Qualitätsentwicklung der KiTa als Grundlage dafür, die Einrichtung im Stadtteil mit einem attraktiven Profil und professioneller Öffentlichkeitsarbeit zu positionieren. Dabei gilt es, die bestehende Organisationskultur der KiTa zu verstehen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren bewährten Routinen „abzuholen“ und einen kommunikativen Prozess über Merkmale guter Arbeit und ein Zukunftsprofil der eigenen Einrichtung zu initiieren.

Thema dieses Bausteins sind Modelle der Organisationskultur und des Qualitätsmanagements sozialer Einrichtungen. Die Teilnehmer/innen lernen Methoden und Instrumente der Kulturanalyse, der Organisationsentwicklung und der Qualitätsentwicklung und -sicherung kennen und in der Leitungsrolle auf die Situation ihrer KiTa anzuwenden. Der konstruktive Umgang mit Widerstand gehört dabei zu den zentralen Aufgaben der Leitung.

Literatur

Schein, Edgar H. (1995). *Unternehmenskultur. Ein Handbuch für Führungskräfte*. Frankfurt: Campus

Volkmar, Susanne (1998). Qualität sozialer Einrichtungen. In Ewald Johannes Brunner (Hrsg.) *Einrichtungen bewerten. Theorie und Praxis der Qualitätssicherung*, S. 54-67. Freiburg im Breisgau: Lambertus

Krönes, Gerhard (1998). Qualitätsmanagement sozialer Dienstleistungen. In Ewald Johannes Brunner (Hrsg.) *Einrichtungen bewerten. Theorie und Praxis der Qualitätssicherung*, S. 69-86. Freiburg im Breisgau: Lambertus

	<p><b>Studien- und Praxisbegleitung 4 (1 Treffen)</b></p> <p>Inhalte:          Reflektion des vierten Bausteins          Praxistransfer          Projektberatung          Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung          Vorbereitung auf das Kolloquium</p> <p><b>Mündliche Prüfung / Abschlusskolloquium</b></p> <p>Im abschließenden Kolloquium wird ein Prüfungsgespräch zum eigenen Leitungsverständnis und seiner Entwicklung aus den im Weiterbildungskurs erarbeiteten Theorieansätzen ausgehend vom Beispiel der eigenen Leitungsrolle im Verlauf der schriftlich dokumentierten Projektarbeit geführt. Die mündliche Prüfung stellt den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme dar und dient zur Prüfung der Teilnehmenden und zur Festlegung der Noten (siehe § 5 der Ordnung).</p>
<p>Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen</p>	<p>Kombinationsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit, Gewichtung 50 %</li> <li>2. Mündliche Prüfung, Gewichtung 50 %</li> </ol>



## **Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ vom 19. Dezember 2012**

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 19. Dezember 2012 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### **§ 1**

#### **Adressaten, Ziel und Veranstalter**

(1) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ wendet sich an Personen, zu deren beruflichem Tätigkeitsbereich die Begleitung oder Betreuung von schwerstkranken und/oder sterbenden Menschen sowie deren An- und Zugehörigen gehört oder zukünftig gehören wird. Das weiterbildende Studium wird berufs begleitend absolviert.

(2) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigen, ein Verständnis für die interprofessionelle, interdisziplinäre und ganzheitliche Sichtweise des Umgangs mit schwerstkranken und sterbenden Menschen zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht der einzelne Mensch als Subjekt, nicht als Objekt des Geschehens. Die Entwicklung eines solchen Verständnisses von Palliative Care setzt die Erarbeitung des notwendigen interdisziplinären Wissens, das Erlernen verstehender, interaktiver und kommunikativer Methoden und die Fähigkeit zur interprofessionellen Teamarbeit voraus.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Palliative Care“ der Universität Bremen und das Recht, sich „Consultant of Palliative Care“ (Universität Bremen) zu nennen, erworben.

(4) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ wird vom Fachbereich 11 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum weiterbildenden Studium „Palliative Care“ an der Universität Bremen können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Kranken-, Altenpflege) oder eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin) und
- der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung/des Studiums.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen.

(3) Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

### § 3

#### **Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungskurses**

(1) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ umfasst 24 Monate mit 340 Stunden Präsenzlehre und 650 Stunden individuelle Vor- und Nachbereitungszeit bzw. Eigen- und Prüfungsleistungen. Es können insgesamt 33 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

Es ist wie folgt gegliedert:

- Einführungsmodul (6 CP),
- drei Fachmodule (18 CP),
- abschließendes Fachmodul mit Projektarbeit (9 CP)

#### **(2) Das Einführungsmodul (6 CP):**

Das Einführungsmodul besteht aus zwei Wochenenden (36 Präsenzstunden) „Grundlagen von Palliative Care“ und einer darauf bezogenen begleiteten Hospitation im Umfang von mindestens 40 Praxisstunden. Die Grundlagenveranstaltungen dienen der Einführung in das Verständnis von Palliative Care und in den interprofessionellen, interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz, der dem weiterbildenden Studium zu Grunde liegt. Außerdem wird als grundlegende Voraussetzung für das weiterbildende Studium Palliative Care die eigene Einstellung zu Tod und Sterben reflektiert. Die Hospitation soll Einblicke in die vielfältige Praxis des als „Palliative Care“ bezeichneten Aufgabenbereichs vermitteln und eine Reflexion dieser Praxis in Zusammenhang mit den Inhalten des weiterbildenden Studiums ermöglichen. Sie findet daher nicht an den jeweils eigenen Arbeitsplätzen der Studierenden statt. Durch die Hospitation entsteht die Möglichkeit, Gelerntes in der Praxis zu überprüfen und neue Fragestellungen für das eigene Studium zu entwickeln. Über die Hospitation ist ein Bericht zu verfassen. Eine auswertende Veranstaltung (2 Stunden) schließt sich an.

#### **(3) Fachmodule 3.1-3.3:**

Die Fachmodule thematisieren jeweils unterschiedliche Perspektiven auf Palliative Care. Sie vermitteln dasjenige Wissen, das für eine ganzheitliche Betrachtung des Gegenstandsbereichs erforderlich ist. Darüber hinaus bereiten sie auch inhaltlich auf die Projektarbeit im letzten Fachmodul vor. Folgende Module sind zu absolvieren.

- Modul 3.1 (7 CP)  
Der schwerstkranke Mensch mit seinen Beschwerden (72 Präsenzstunden)
- Modul 3.2 (5 CP)  
Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen bei der Begleitung und Betreuung schwerstkranker Menschen (36 Präsenzstunden)

- Modul 3.3 (6 CP)  
Integration Zugehöriger in die Begleitung schwerstkranker Menschen  
(54 Präsenzstunden)

**(4) abschließendes Fachmodul mit Projektarbeit:**

- Modul 3.4 (9 CP)  
Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft  
(102 Präsenzstunden)

Im abschließenden Fachmodul mit Projektarbeit werden zusätzlich zu den Präsenzveranstaltungen des Moduls ausgewählte Praxisfälle in Kleingruppen (mind. 40 Stunden Kleingruppenarbeit) bearbeitet. Ziel des Projekts ist ein realistisches Vorhaben zur langfristigen Verbesserung der Situation schwerkranker und sterbender Menschen in unserer Gesellschaft und damit zur Umsetzung von Palliative Care auf Basis der im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen. Hierbei kann es sich sowohl um Projekte handeln, die darauf abzielen, in einem begrenzten Raum Palliative Care umzusetzen als auch um Projekte, die darauf abzielen, Palliative Care als Bestandteil in unserer Gesellschaft zu verankern. Ein weiteres Ziel der Projektarbeit ist die Erprobung der Zusammenarbeit im interprofessionellen Kontext von Palliative Care.

Neben einer schriftlichen Dokumentation (Projektbericht) werden die wesentlichen Ergebnisse vor einem Fachpublikum präsentiert und mit diesem diskutiert. In Bericht und Präsentation soll deutlich werden, dass die verschiedene Disziplinen und Professionen umspannende Bedeutung von Palliative Care verstanden wurde. Bezüge zu unterschiedlichen fachlichen Aspekten von Palliative Care sollen erkennbar sein.

§ 4

**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden müssen die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und Praxisphasen laut § 3 nachweisen. Regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn 80% der vorgeschlagenen Stunden nachweislich besucht wurden.

(2) Durch Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Wissen und Methoden erworben hat, um praxisrelevante Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und zu einem Ergebnis zu bringen.

(3) Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. Prüfungsformen sind

- Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung,
- Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion,
- Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 oder 30 Minuten Dauer,
- Gruppenprüfungskolloquium,
- Präsentation mit anschließender Disputation
- Lernportfolio
- Projektbericht und -präsentation

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(5) Eine Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmenden erbracht werden, sofern die/der Lehrende/Prüfende dem zustimmt. Dabei ist die Leistung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten gesondert auszuweisen und zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Bei Gruppenprüfungen von mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten sollen mindestens drei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein.

(8) Im Einführungsmodul wird die Prüfung in der Form eines Praxisberichts über die begleitende Hospitation erbracht.

(9) In drei Fachmodulen werden Prüfungen durchgeführt. Die Form der Prüfung wird von der/vom Lehrenden zu Beginn der Präsenzveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.

(10) Im abschließenden Fachmodul mit Projektarbeit wird eine Kombinationsprüfung durchgeführt, bestehend aus:

- schriftlichem Projektbericht
- Präsentation der wesentlichen Inhalte/Erkenntnisse aus dem Projektbericht, von bis zu 30 Minuten Dauer
- einer Disputation, ausgehend von der o. g. Präsentation, von bis zu 30 Minuten Dauer

In die Bewertung der Kombinationsprüfung gehen Präsentation und Disputation mit jeweils 20% ein; 60% entfallen auf den Projektbericht

(11) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut,         | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut,              | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend,     | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend,      | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(12) Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, wird aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein nach Leistungspunkten gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| $W \leq 1,15$ :        | N = 1,0 |
| $1,15 < W \leq 1,50$ : | N = 1,3 |
| $1,50 < W \leq 1,85$ : | N = 1,7 |
| $1,85 < W \leq 2,15$ : | N = 2,0 |

2,15 < W ≤ 2,50 :	N = 2,3
2,50 < W ≤ 2,85 :	N = 2,7
2,85 < W ≤ 3,15 :	N = 3,0
3,15 < W ≤ 3,50 :	N = 3,3
3,50 < W ≤ 3,85 :	N = 3,7
3,85 < W ≤ 4,00 :	N = 4,0
4,00 < W :	N = 5,0

(13) Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann wiederholt werden, muss aber innerhalb von 3 Semestern bestanden sein.

## § 5

### Zertifikat, Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiums „Palliative Care“ wird das Zertifikat „Palliative Care“ der Universität Bremen erteilt.

(2) Das Zertifikat weist eine Gesamtnote aus. Die Gesamtnote wird mit nur einer Komma-Stelle ausgewiesen

(3) In die Ermittlung der Gesamtnote im Weiterbildenden Studium gehen die Noten der einzelnen Modulprüfungen wie folgt ein:

- Einführungsmodul:	10%
- erstes Fachmodul	20%
- zweites Fachmodul	20%
- drittes Fachmodul	20%
- viertes Fachmodul mit Projekt	30%

(4) Die Gesamtnote lautet:

Ausgezeichnet,	wenn die laut Absatz 5 ermittelte Note	1,0 – 1,2
sehr gut,	wenn die laut Absatz 5 ermittelte Note	1,3 – 1,5
gut,	wenn die laut Absatz 5 ermittelte Note	1,6 – 2,5
befriedigend,	wenn die laut Absatz 5 ermittelte Note	2,6 – 3,5
ausreichend,	wenn die laut Absatz 5 ermittelte Note	3,6 – 4,0
nicht ausreichend,	wenn die laut Absatz 5 ermittelte Note	4,1 – 5,0

(5) Das Zertifikat enthält eine Auflistung der Dozentinnen/Dozenten, der Titel und der Dauer der besuchten Veranstaltungen, die dort erworbenen Leistungsnachweise, sowie den Titel der Projektarbeit. Ferner enthält es die Bestätigung, dass das weiterbildende Studium Palliative Care erfolgreich absolviert wurde und weist die erworbenen Leistungspunkte aus.

(6) Mit dem Zertifikat wird bestätigt, dass die/der Weiterbildungsstudierende das weiterbildende Studium Palliative Care erfolgreich absolviert und sich damit zum „Consultant of Palliative Care“ (Universität Bremen) weiterqualifiziert hat.

(7) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der Akademie für Weiterbildung gesiegelt.

(8) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

## § 6

### **Prüfungsausschuss, Prüferinnen/Prüfer, Prüfungskommissionen**

(1) Der Fachbereichsrat 11 bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des weiterbildenden Studiums „Palliative Care“ einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der/dem Beauftragten für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- der/dem Vorsitzenden eines Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses oder der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs 11
- einer/einem weiteren Lehrenden aus dem weiterbildenden Studium,
- einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss:

- entscheidet über den Zugang zum weiterbildenden Studium „Palliative Care“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung,
- bestellt die Prüferinnen/Prüfer bzw. die Mitglieder von Prüfungskommissionen bei Kollegialprüfung,
- stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest,
- veranlasst die Erteilung der Zertifikate, und
- berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat 11 über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im weiterbildenden Studium „Palliative Care“ berufen werden.

## § 7

### **Fachkommission**

(1) Der Fachbereich 11 richtet eine Fachkommission für das weiterbildende Studium Palliative Care ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs. Die/der Beauftragte für das weiterbildende Studium schlägt die Berufsfeldvertreterinnen/Berufsfeldvertreter vor.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das weiterbildende Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
- zwei Lehrende aus den Fachbereichen 9 und/oder 11,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Ärztekammer,
- eine Berufsfeldvertreterin/ein Berufsfeldvertreter der Ärzteschaft,
- mindestens eine Berufsfeldvertreterin/ein Berufsfeldvertreter der pflegerischen Berufe,

- eine Berufsfeldvertreterin/ein Berufsfeldvertreter der Psychologinnen/Psychologen,
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das weiterbildende Studium,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das weiterbildende Studium,
- Auswertung und Weiterentwicklung des weiterbildenden Studiums.

## § 8

### **Inkrafttreten, Entgelt**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 28. Februar 2015. Sie ist erstmals anzuwenden auf die Studierenden, die das Weiterbildende Studium im Jahr 2013 aufnehmen. Die Ordnung für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ vom 19. November 2010 tritt am 28.Februar 2013 außer Kraft.

(2) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Palliative Care“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der längerfristigen wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 18. Januar 2013

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anhang: Modulbeschreibungen

**Anhang: Modulbeschreibungen**

**Weiterbildendes Studium "Palliative Care"**

Modul-Nr.	PAC Einführungsmodul (§ 3)
<b>Titel</b>	<b>Einführungsphase</b>
Credits	6 CP
Dauer	36 Std. Präsenzlehre, 40 Std. Hospitation, 40 Std. Selbststudium, 60 Std. Erstellung Hospitationsbericht
Inhalte des Moduls	<p>Um die Hintergründe und heutigen Strukturen in der palliativen Versorgung besser nachvollziehen zu können, werden die Studierenden in der Grundlagenwoche eingeführt in die Historie der Hospiz- und Palliativbewegung. Cicely Saunders: "trinity of care, education and research"</p> <p>Eine erste Reflexion zu der subjektiven Bedeutung von Lebensqualität wird angeregt und somit die Subjektivität von Tod und Sterben verdeutlicht. Grundsätze der Kommunikation und ihre Bedeutung im Rahmen von Palliative Care werden vorgestellt und reflektiert.</p> <p>Bedürfnisse und Haltungen; Wille vor Wohl; Haltungen gegenüber dem Sterbenden und dem Tod; Psychologie und Spiritualität des Todes (Angst vor dem eigenen Sterben, vor dem Sterben anderer Menschen, vor dem eigenen Tod, vor dem Tod anderer Menschen, vor der Ungewissheit des Danach). Im Rahmen einer Lebens- und Sterbemeditation setzen sich die Studierenden mit ihrer eigenen Einstellung zu Tod und Sterben intensiv auseinander.</p> <p>Die Studierenden werden mit der Universität und Grundsätzen Wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und bekommen einen ersten Einblick in Möglichkeiten der Recherche unter Einbeziehung der Bibliothek und des Internets.</p> <p>Durch die Auswahl ihres Hospitationsplatzes und in ihrer Hospitation reflektieren die Studierenden (Palliative Care), wie palliative Versorgung / Palliative Care in der Praxis stattfindet oder aber stattfinden könnte. Chancen, um Palliative Care zu realisieren und Hindernisse, warum dies nicht gelingt, werden näher betrachtet, wieder ins Studium eingebracht und dort bearbeitet.</p>
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<p>Geschichte der Hospiz- und Palliativbewegung (5 Std)</p> <p>Sterben und Lebensqualität (6 Std)</p> <p>Bedeutung der Kommunikation in Palliative Care:</p> <p>Wertschätzung als Grundlage gelungener Kommunikation (5 Std.)</p> <p>Eigene Einstellung zu Tod und Sterben (8 Std.)</p> <p>Wissenschaftliches Arbeiten im Weiterbildenden Studium (8 Std.)</p> <p>Forschendes Lernen unter Einbeziehung neuer und alter Medien (4 Std.)</p> <p>Hospitation (40 Std.)</p>

Lern-/Qualifikationsziele	<p><b>Die Studierenden sollen am Ende der Grundlagenwochen</b> die Geschichte und Entwicklung der Hospiz-/Palliativbewegung kennen. die Subjektivität von Lebensqualität und Sterben erfahren und reflektiert haben.  die Bedeutung von Kommunikation für den Tätigkeitsbereich Palliative Care einordnen können.  die eigene Einstellung zu Tod und Sterben und deren Subjektivität wahrgenommen haben.  sich den Themen Unheilbarkeit, Verlust und Trauer stellen können.  Möglichkeiten der eigenen Recherche mit neuen und alten Medien kennen gelernt haben.  Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und des forschenden Lernens im Weiterbildenden Studium kennen gelernt haben.</p> <p><b>Die Studierenden sollen am Ende der Hospitation</b> erfahren haben, wie in unterschiedlichsten Bereichen Palliative Care in der Praxis verwirklicht werden kann bzw. könnte und welche Schwierigkeiten der Verwirklichung entgegenstehen.  die Chance in der Hospitation nutzen, die eigene prof. Rolle im interprofessionellen Team zu reflektieren.  Erlebnisse aus der Praxis mit der Theorie verknüpfen und gegenseitig transferieren.  Der Hospitationsbericht im Anschluss dient der Beschreibung und Reflexion des Erlebten und ist gleichzeitig eine erste Übung im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>
Prüfung	<p>Die Prüfung am Ende der Einführungsphase besteht aus der Vorlage eines schriftlichen Hospitationsberichts (Prüfungsvorleistung = Hospitation). In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass wesentliche Aspekte der Hospitation mit wissenschaftsbezogenen Methoden reflektiert und in den Gesamtzusammenhang Palliative Care eingeordnet werden können. Die Hospitation und der Hospitationsbericht werden von einem/einer Lehrenden des Studiengangs betreut.</p>

**Weiterbildendes Studium “Palliative Care“**

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 1 (§ 3)
<b>Titel</b>	<b>Der schwerstkranke Mensch und seine Beschwerden und Betreuung schwerstkranker Menschen einschl. der letzten Lebensphase</b>
Credits	7 CP
Dauer	72 Stunden Präsenzlehre, 48 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	<p>Ziel des Moduls ist es, die unterschiedlichen Beschwerden des schwerstkranken Menschen zu verstehen, zu erkennen und zu werten. Es werden die Konzepte zum Umgang mit diesen Beschwerden vorgestellt, um diese in der gemeinsamen Arbeit mit den anderen Berufsgruppen anwenden zu können.</p> <p>Ziel des Moduls ist außerdem, die Besonderheiten der letzten Lebensphase darzustellen und einen respektvollen Umgang mit dieser zu ermöglichen.</p>

<p>Dazugehörige Lehrveranstaltungen</p>	<p><u>Körperliche Aspekte (15 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schmerztherapie</li> <li>• Medikamentöse Schmerztherapie:</li> <li>• Chronifizierung von Schmerzen:</li> <li>• Interaktiver Workshop „Tumorschmerz“</li> <li>• Schmerzquiz zur Symptomkontrolle</li> <li>• Obstipation</li> <li>• Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit</li> <li>• Dehydratation</li> <li>• Dyspnoe</li> <li>• Neuropsychiatrische Symptome</li> <li>• Lymphödem</li> </ul> <p><u>Pflegerische Aspekte (16 Stunden):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege-theorien</li> <li>• Basale Stimulation (incl. praktische Sequenzen)</li> <li>• Kinästhetische Übungen (incl. praktische Sequenzen)</li> <li>• Theorie und Bedeutung des Leibkonzepts</li> </ul> <p><u>seelisch-geistige Aspekte (11 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankheitsverarbeitung</li> <li>• Lebensqualität</li> <li>• Psychische Aspekte des Schmerzes, psychologische Schmerztherapie, Entspannungstechniken</li> <li>• Ängste, Depression, Suizid, Schlafstörungen, Fatigue etc. (inkl. Übungen / praktische Sequenzen)</li> </ul> <p><u>geistig-spirituelle und soziale Aspekte (6 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• professionelle und nicht professionelle spirituelle Begleitung</li> <li>• Verbesserung der Selbstbestimmung</li> <li>• Unterbrechen von pathologisierenden Handlungs- und Deutungsketten</li> </ul> <p><u>überfachliche Betreuung und Beratung (6 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inhaltliche und organisatorische Fragen</li> <li>• Schwierigkeiten beim Schreiben der Berichte und Eigenleistungen</li> </ul> <p><u>Körperliche Aspekte (4 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Finalphase und Death Rattle</li> <li>▪ Invasive Schmerztherapie</li> </ul> <p><u>Kommunikative Aspekte (4 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besonderheiten der Kommunikation in der Zeit des Sterbens</li> <li>▪ Symbolsprache und Träume</li> </ul> <p><u>seelisch-geistige Aspekte (3 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rituale als spirituelle Wegbegleitung, Bestattungskulturen, Abschiedsrituale</li> <li>▪ Seelsorgerische und spirituelle Begegnung am Sterbebett, Dialoge zum Sinn des Lebens und des Sterbens</li> <li>▪ Spiritualität auf dem Weg zum Sterben und in der Stunde des Todes aus christlicher und religionswissenschaftlicher Sicht</li> </ul> <p><u>Pflegerische Aspekte (6 Stunden):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflegerische Rituale,</li> <li>▪ Umgang mit Schmerz</li> <li>▪ Versorgung von Verstorbenen</li> </ul> <p><u>überfachliche Betreuung und Beratung (1 Stunde)</u>          Vorbereitung der Hospitation</p>
---	---

<p>Lern-/Qualifikationsziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bedeutung von Diagnosen und Befunden kennt</li> <li>• Möglichkeiten der Symptomanalyse und -kontrolle kennt</li> <li>• Möglichkeiten der Schmerzanalyse, der Schmerztherapie und der entsprechenden Verordnung kennt</li> <li>• mit der Psychosomatik der Schmerzentstehung vertraut ist und die Problematik der Therapieresistenz kennt</li> <li>• die Subjektivität und Komplexität des Schmerzgeschehens reflektiert hat.</li> <li>• mit dem mehrdimensionalen Ansatz der Schmerztherapie vertraut ist und diesen anwenden kann</li> <li>• allgemeine und krankheitsspezifische körperliche Aspekte der Pflege kennt.</li> <li>• Möglichkeiten der Pflegeanamnese und Planung der Pflege kennt und anwenden kann</li> <li>• Möglichkeiten der Schmerzbewältigung und Schmerztherapie in der Pflege kennt.</li> <li>• Schmerzartikulationen sicherer erkennen und mit diesen umgehen kann</li> <li>• durch pflegerisches Planen und pflegerisches Handeln sich die Lebensqualität und Autonomie verbessern kann</li> <li>• auch unkonventionelle pflegerische Maßnahmen und deren möglichen Nutzen kennt</li> <li>• sich mit unangenehmen Gefühlen und „schlechten Nachrichten“ auseinandergesetzt hat</li> <li>• Möglichkeiten in der Vermittlung von Ansatzpunkten für Hoffnung kennt</li> <li>• Möglichkeiten der Anamnese und Verbesserung der psychosozialen Lebensqualität kennt</li> <li>• Nutzen von Lebensbilanzarbeit erkennt und diese unterstützen kann</li> <li>• psychische Aspekte der Schmerzwahrnehmung, -verarbeitung und -bewältigung erkennt und ihnen begegnen kann</li> <li>• spezifische Reaktionsmuster wie z. B. Angst, Depression und Suizidgefahr erkennt und ihnen begegnen kann</li> <li>• Spirituelle/religiöse Bedürfnisse von Menschen mit einer unheilbaren Krankheit und Todesangst wahrnehmen und diese begleiten kann</li> <li>• Kriterien für gelungene Kommunikation bei Gesprächen mit Schwerstkranken kennt</li> <li>• die eigene Rolle im kommunikativen Prozess beim Umgang mit Betroffenen wahrnehmen und reflektieren kann</li> </ul> <p>ist, dass der Absolvent / die Absolventin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die besonderen Therapiemöglichkeiten der Finalphase kennt</li> <li>• die besonderen pflegerischen Problemstellungen der Finalphase kennt und ihnen begegnen kann</li> <li>• Reaktionsformen auf Verlust-, Trauer-, Krisen- und Todesereignisse erkennen und ihnen begegnen kann</li> <li>• ethische Fragen (z.B. aktive/passive Sterbehilfe) kennt und reflektiert hat</li> <li>• die Frage der Entscheidungsunfähigkeit gegenüber der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts reflektiert hat</li> </ul>
----------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strafrechtliche Aspekte der Sterbehilfe kennt</li> <li>• Verlust, Abschied und Trauer als Prozess begreift</li> <li>• Sterben als religiöse und spirituelle Öffnung reflektiert hat</li> <li>• Wahrnehmungsverschiebung, Bewusstseinszustände und Besonderheiten der Sprache und Kommunikation sterbender Menschen kennt und ihnen begegnen kann</li> <li>• Nah-Tod-Erfahrungen und den Blick über die Grenze des Lebens kennt und reflektiert hat</li> <li>• die Besonderheiten der Begegnung mit Todkranken, Angehörigen und Hinterbliebenen kennt</li> <li>• Besonderheiten in der Kommunikation mit Sterbenden kennt</li> </ul>
Prüfung	Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 2 (§ 3)
<b>Titel</b>	<b>Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen in der Begleitung schwerstkranker Menschen</b>
Credits	5 CP
Dauer	36 Stunden Präsenzlehre, 24 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	Ziel dieses Moduls 3 ist es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen, die an der Begleitung und Betreuung des schwerstkranken Menschen beteiligt sind, zu kennen, und die Kommunikations- und Interaktionsprozesse unter- und miteinander transparent zu machen.
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<p><u>Pflegerische Aspekte (4 Stunden):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Palliativstandards und Dokumentation</li> <li>▪ Interdisziplinäre Teamsitzung (Rollenspiel)</li> </ul> <p><u>seelisch-geistige Aspekte (8 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Burn-Out“, „Sorge um sich“</li> <li>▪ Supervision</li> <li>▪ Das Team</li> <li>▪ Lebensqualität</li> </ul> <p><u>Kommunikative Aspekte (6 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunizieren schlechter Nachrichten (breaking bad news), Aufklärung, Ansatzpunkte für Hoffnung</li> <li>▪ Teamentwicklung</li> </ul> <p><u>geistig-spirituelle und soziale Aspekte (6 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Liebe, Glaube und Hoffnung als spirituelle Begleiter und ihre Wirkung auf die Lebensqualität des Menschen</li> <li>▪ Ganzheitliche Begleitung als integrativer Lern- und Erfahrungsprozess</li> <li>▪ Die Helfer: System Familie, Angehörige und Zugehörige; Alltagshelfer, professionelle Helfer (z.B. ApothekerIn, (Fach-) Ärzte, Pflegende); Ehrenamtliche (z.B. HospizbegleiterInnen) und Laienhelfer, Netzwerke</li> <li>▪ Leitbilder und Deutungsmuster: Verstehen und Akzeptieren</li> </ul> <p><u>Interprofessionelle Zusammenführung im Fallbeispiel (8 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fall Judith, verbunden mit der Vermittlung von aktuellen (internationalen) Studien zum Ziel der Verbesserung von Palliative</li> </ul>

	<p>Care durch Forschung. (Aktuelle, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte multizentrische Studie an mehreren Universitäten)</p> <p><u>überfachliche Betreuung und Beratung (4 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inhaltliche und organisatorische Fragen</li> <li>• Schwierigkeiten beim Schreiben der Berichte und Eigenleistungen</li> </ul>
Lern-/Qualifikationsziele	<p>Ziel ist, dass der Absolvent / die Absolventin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnosen und Befunde angemessen kommunizieren, diese erklären und bei der Verarbeitung unterstützen kann</li> <li>• Pflegerichtlinien und Standards, sowie Möglichkeiten der Dokumentation kennt</li> <li>• das eigene professionelle Handeln reflektieren kann</li> <li>• aktuelle (internationale) Studien zum Ziel der Verbesserung von Palliative Care durch Forschung, deren Zielsetzung und mögliche Ergebnisse kennt</li> <li>• Möglichkeiten der Supervision und Psychohygiene in der professionellen Beratung und Begleitung kennt</li> <li>• rechtliche Aspekte im Verhältnis von Medizinern, Pflegenden und Betroffenen (Behandlungsstandards, Aufklärungspflicht) kennt</li> <li>• theoretische Grundlagen von Wahrnehmung, Kommunikation und Beratung kennt</li> <li>• Kriterien für gelungene Kommunikation bei Gesprächen zwischen den Professionen und in der kollegialen Beratung kennt und anwenden kann</li> <li>• Möglichkeiten der besseren Zusammenarbeit durch Thematisierung der kommunikativen Aspekte zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und ihren Fachsprachen kennt</li> </ul>
Prüfung	Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 3 (§ 3)
<b>Titel</b>	<b>Integration Zugehöriger in der Begleitung schwerstkranker Menschen</b>
Credits	6 CP
Dauer	54 Stunden Präsenzlehre, 36 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	Ziel dieses Moduls ist es, spezifische Probleme und Handlungsmöglichkeiten Zugehöriger unter verschiedenen Blickwinkeln zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Verschiedene Möglichkeiten der Einbindung des sozialen Netzes werden vorgestellt, auf neue Knotenpunkte, also eine Erweiterung des bisherigen sozialen Netzes, wird eingegangen: Palliatives Konzept von der Erweiterung und Stärkung der vorhandenen Netzstrukturen des/der Betroffenen.

<p>Dazugehörige Lehrveranstaltungen</p>	<p><u>Pflegerische Aspekte (4 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbeziehen von Zugehörigen in den Pflegeprozess am Beispiel terminalen Rasselns u. Mundpflege</li> <li>▪ praktische Übungen/ Sequenzen (Bezug zu Death Rattle in 3b)</li> </ul> <p><u>seelisch-geistige Aspekte (10 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankheitsverarbeitung</li> <li>▪ Trauer (-wege)</li> <li>▪ Angehörigen- /Trauerbegleitung</li> <li>▪ Familie und soziales Netz</li> <li>▪ Sexualität</li> </ul> <p><u>kommunikative Aspekte (24 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personenzentrierter Ansatz zur Kommunikation (Rogers)</li> <li>▪ Schulz von Thun</li> <li>▪ Gewaltfreie Kommunikation nach Marschall Rosenberg</li> <li>▪ Nonverbale Kommunikation</li> </ul> <p><u>spirituelle Aspekte (4 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trauerverarbeitung</li> <li>▪ Der Prozess des Trauerns</li> <li>▪ Phasenverschiebung bei Betroffenen und Zugehörigen</li> </ul> <p><u>Interprofessionelles Fallbeispiel (10 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fall Marijke, u. a. Bezug auch zu ethischen Grundprinzipien, Therapieentscheidung und Konfliktlösung</li> </ul> <p><u>überfachliche Betreuung und Beratung (2 Stunden)</u></p>
<p>Lern-/Qualifikationsziele</p>	<p>Ziel ist, dass der Absolvent / die Absolventin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnosen und Befunde Zugehörigen angemessen mitteilen, diese erklären und bei der Verarbeitung unterstützen kann</li> <li>• Möglichkeiten medikamentöser Schmerztherapie durch Nicht-Spezialisten kennen und erklären kann</li> <li>• Möglichkeiten der Anleitung von An- und Zugehörigen in der Pflege kennt</li> <li>• psychische Verarbeitung von Krankheit und /oder Lebensbedrohung kennt</li> <li>• Möglichkeiten in der Vermittlung von Ansatzpunkten für Hoffnung kennt</li> <li>• sich mit unangenehmen Gefühlen und „schlechten Nachrichten“ auseinandergesetzt hat</li> <li>• Möglichkeiten kennt, das Familiensystem und das soziale Netz zu analysieren und einzubinden</li> <li>• Reaktionsformen auf Verlust-, Trauer-, Krisen- und Todesereignisse erkennen und ihnen begegnen kann</li> <li>• Möglichkeiten der Kooperation zwischen Professionellen, Angehörigen und Laien kennt</li> <li>• den spezifischen Umgang mit dem Tod und der Trauer von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Partnern und Freunden kennt</li> <li>• Kriterien für gelungene Kommunikation bei Gesprächen mit An- und Zugehörigen kennt</li> <li>• die eigene Rolle im kommunikativen Prozess beim Umgang mit An- und Zugehörigen wahrnehmen und reflektieren kann</li> <li>• Kommunikation und Kommunikationsprobleme mit und zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Interessengruppen kennt und diesen begegnen kann</li> </ul>
<p>Prüfung</p>	<p>Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio</p>

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC abschließendes Fachmodul mit Projekt (§ 3)
<b>Titel</b>	<b>Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft</b>
Credits	9 CP
Dauer	102 Stunden Präsenzlehre, 168 Std. Selbststudium, eigenständige Projektarbeit in einer Kleingruppe, Erstellen des Projektberichts und Vorbereitung der Projektpräsentation
Inhalte des Moduls	Das Modul thematisiert die rechtlichen, sozialen und institutionellen Bedingungen, die den Umgang mit Schwerstkranken, Sterbenden und Tod bestimmen. Neben dem Erwerb des notwendigen Wissens geht es um die Sensibilisierung für den Einfluss, den die sozialen Lebenslagen und das kulturelle Umfeld auf die Erkrankung und den individuellen Umgang mit Krankheit haben.
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<p><u>seelisch-geistige Aspekte (4 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Helfen, unterstützen, begleiten, behandeln</li> </ul> <p><u>rechtliche und institutionelle Aspekte (30 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behandlungsstandards</li> <li>▪ Aufklärungspflichten</li> <li>▪ Betreuungsrecht und Recht auf Sterben (Sterbehilfe)</li> <li>▪ Konkretisierung psychosozialer Unterstützungsleistungen</li> <li>▪ Finanzierung palliativer ärztlicher und pflegerischer Maßnahmen</li> <li>▪ Aufgaben aus dem Bereich der Sozialarbeit</li> <li>▪ Kriterien für die Hilfe: Ausmaß, Zeit und Timing</li> <li>▪ Mittel und Quellen der Unterstützung</li> <li>▪ Struktur und Funktionalität der Hilfe</li> <li>▪ Gefahren: Einmischung, Entmündigung, Deautonomisierung</li> <li>▪ Tod am Rande der Gesellschaft</li> <li>▪ Der Tod als soziales Ereignis</li> </ul> <p><u>spirituelle und religiöse Aspekte (19 Stunden)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Christliche Traditionsstücke, Himmel und Hölle und die Schlüssel der Kirche zum Heil</li> <li>▪ Das Requiem – Musik und Drohung, Glauben müssen, Glauben dürfen</li> <li>▪ Tod und Sterben in anderen Kulturen</li> <li>▪ Friedhöfe, religiöse Symbole, Orte des Trauerns – zwischen öffentlich und privat</li> <li>▪ "Mein Ende bestimme ich selbst"</li> <li>▪ Hoffnung, Glaube</li> <li>▪ Tabuisierung von Tod und Sterben in der modernen Gesellschaft</li> <li>▪ Erwartungen an Seelsorge und Spiritualität</li> <li>▪ Recht auf Leben, Recht auf ein würdiges Sterben aus spiritueller Sicht</li> <li>▪ Biographiearbeit</li> <li>▪ Übungen und Seminare</li> </ul> <p><u>(über-)fachliche Begleitung (1 Stunde)</u></p>

<p>Lern-/Qualifikationsziele</p>	<p>Ziel ist, dass der Absolvent / die Absolventin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten der Integration klinischer und ambulanter Versorgung kennt und die Bedeutung von deren Vernetzung reflektiert hat</li> <li>• Aufgaben der Sozialarbeit und Möglichkeiten, diese zu erfüllen, benennen kann</li> <li>• Organisationsformen palliativer Versorgung und ihre historische Entwicklung kennt</li> <li>• Grundprinzipien von Palliative Care kennt und reflektiert hat</li> <li>• die Hospizidee kennt</li> <li>• Möglichkeiten der Finanzierung palliativer Versorgung und der sozialen Absicherung Schwerstkranker durch die GKV und Pflegeversicherung, aktuelle Erweiterung durch das WSG , §37b im SGB V im April 2007: Leistungsanspruch auf SAP, spezialisierte ambulante Palliativversorgung kennt</li> <li>• die aktuelle Entwicklung der Qualitätsstandards in Palliativ-Organisationen kennt</li> <li>• unterschiedliche Facetten des religiösen Pluralismus und Trauerrituale unterschiedlicher Religionen kennt</li> <li>• historische Rolle der Kirchen kennt</li> <li>• verschiedene spirituelle Traditionen im Umgang mit Tod und Sterben kennt</li> <li>• Fragen der Ethik von Sterbebegleitung und Sterbehilfe reflektiert hat</li> <li>• Kommunikation und Kommunikationsprobleme mit und zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Interessengruppen kennt und diesen begegnen kann</li> </ul> <p>Im Rahmen der Projektarbeit erfahren die Weiterbildungsstudierenden wie sie gemeinsam mit anderen Konzepte entwickeln können, um bestehende Zustände im Sinne von Palliative Care zu verändern, aber auch welche Schwierigkeiten zu überwinden sind. Sie lernen unterschiedliche Präsentationsformen kennen.</p>
<p>Prüfung</p>	<p>Projektarbeit, –dokumentation und –präsentation</p> <p>Ziel des Projekts ist ein realistisches Vorhaben zur langfristigen Verbesserung der Situation schwerkranker und sterbender Menschen in unserer Gesellschaft und damit zur Umsetzung von Palliative Care. Hierbei kann es sich sowohl um Projekte handeln, die darauf abzielen in einem begrenzten Raum dazu beizutragen, dass Palliative Care umgesetzt wird als auch um Projekte, die darauf abzielen Palliative Care als Bestandteil in unserer Gesellschaft zu verankern. Ein weiteres Ziel der Projektarbeit ist außerdem die praktische Erprobung der Zusammenarbeit im interprofessionellen Kontext.</p> <p>Neben einer schriftlichen Dokumentation werden die wesentlichen Ergebnisse dann vor einem Fachpublikum präsentiert und mit diesem diskutiert. In Bericht und Präsentation soll deutlich werden, dass die verschiedene Disziplinen und Professionen umspannende/ umfassende/ integrierende Bedeutung von Palliative Care verstanden wurde. Bezüge zu unterschiedlichen fachlichen Aspekten von Palliative Care sollen erkennbar sein.</p>